

Dokument-Nr **FO-4.3.2.1-07**

Version **10**

Dokumenttyp **Pflichtenheft**

Projekt **Alle Projekte**

Lieferanteninstruktion

Stadler Rheintal AG

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Allgemein..... | 4 |
| 1.1 | Ziel und Zweck..... | 4 |
| 1.2 | Ansprechpartner..... | 4 |
| 1.3 | Abkürzungen und Begriffsdefinitionen..... | 4 |
| 2 | Lieferbestimmungen..... | 5 |
| 2.1 | Liefergrösse / Lieferumfang..... | 5 |
| 2.2 | Warenausgangskontrolle (Lieferant)..... | 5 |
| 2.3 | Be- und Entladung..... | 5 |
| 2.4 | Transport und Versand..... | 6 |
| 2.5 | Anlieferungen..... | 6 |
| 2.6 | Incoterms..... | 7 |
| 2.7 | Wareneingangskontrolle..... | 8 |
| 2.8 | Lademitteltausch / Leergutmanagement..... | 8 |
| 3 | Ladeeinheit, Ladungsträger und Verpackung..... | 8 |
| 3.1 | Ladeeinheit..... | 9 |
| 3.2 | Ladungsträger und Verpackung..... | 10 |
| 3.2.1 | Allgemeine Anforderung..... | 10 |
| 3.2.2 | Schutz von Materialien in Ladungsträgern und Verpackungen..... | 10 |
| 3.2.3 | Spezifische Anforderungen an Ladungsträger und Verpackungen..... | 11 |
| 3.2.4 | Verpackung von Satzartikeln oder Kit..... | 11 |
| 3.3 | Einteilung der Liefervarianten (Ladungsträger)..... | 12 |
| 3.4 | Bildung und Beschreibung von Liefervarianten..... | 13 |
| 3.4.1 | Spezifische Anforderungen für Nicht-Standardladungsträger..... | 14 |
| 3.5 | Freigabe von Nicht-Standardladungsträgern..... | 14 |
| 4 | Kennzeichnung..... | 15 |
| 4.1 | Kennzeichnung von Lieferteilen und Material..... | 15 |
| 4.1.1 | Allgemeine Mindestanforderungen..... | 15 |
| 4.1.2 | Kennzeichnung von Material mit Artikelnummern..... | 16 |
| 4.1.3 | Kennzeichnung seriennummernpflichtiger Bauteile..... | 16 |
| 4.2 | Kennzeichnung von Ladeeinheiten / Packstücken..... | 17 |
| 4.2.1 | Mindestanforderungen an das Label der Ladeeinheit / Packstück..... | 17 |
| 4.2.2 | Inhalt der Kennzeichnung..... | 17 |
| 4.3 | Kennzeichnung von Nicht-Standardladungsträgern..... | 18 |
| 4.4 | Sonstige Kennzeichnung..... | 18 |
| 4.5 | Stadler interne Kennzeichen (Gebindeetikette)..... | 18 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 5 | Dokumentation | 19 |
| 5.1 | Zeugnisse | 19 |
| 5.2 | Sicherheitsdatenblätter..... | 19 |
| 5.3 | Beipackung: Technische Unterlagen / Werbekataloge | 19 |
| 5.4 | Versanddokumente | 19 |
| 6 | Anhang..... | 20 |
| 6.1 | Anhang 1 Bildung der Liefervarianten | 20 |

1 Allgemein

Die Beachtung und Einhaltung der jeweils gültigen Fassung dieser Lieferanteninstruktion ist zwingender Bestandteil jeder Bestellung der Stadler Rheintal AG. Darüber hinaus sind die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung der Lieferanteninstruktion sowie der gesetzlichen Regelungen, trägt der Lieferant die dadurch entstehenden Kosten und das daraus resultierende Risiko.

1.1 Ziel und Zweck

Das Ziel des vorliegenden Pflichtenhefts ist es, die Rahmenbedingungen und Standards für die Abwicklung von Lieferungen, welche durch die Stadler Rheintal AG bestellt worden sind, klar zu definieren.

Dadurch soll ein Standard geschaffen werden, welcher zu Klarheit und Einfachheit in der Lieferkette führt.

1.2 Ansprechpartner

Der zuständige Einkäufer der Stadler Rheintal AG gilt allgemein als erster Ansprechpartner, vor allem bei kommerziellen Fragen.

Die operativen Ansprechpartner sind die folgenden:

| | |
|------------------------|--|
| Koordination / Termine | Materialdisponent lt. Bestellung |
| Verpackungen / MWLT | gebindemanagement.star@stadlerrail.com |
| Transporte | star.transporte@stadlerrail.com |
| Zoll | star.customs@stadlerrail.com |

1.3 Abkürzungen und Begriffsdefinitionen

| | |
|---------------|---|
| ESD | Elektrostatistische Entladung (electrostatic discharge) |
| FAI | First Article Inspection (Erstmusterprüfung) |
| Ladeeinheit | Versandfähiges Packstück bzw. Verbund aus Packstück und Ladungsträger |
| Ladungsträger | Hilfsmittel für den internen und externen Transport bzw. Lagerungsprozess |
| MWLT | Mehrwegladungsträger |
| Packstück | Einheit aus Artikel(n) und Packmittel |
| STAR | Stadler Rheintal AG |
| TMS | Stadlerinternes System zum Erfassen und Anmelden von Lieferungen |
| Verpackung | Oberbegriff für alle Verpackungselemente |

2 Lieferbestimmungen

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind einzuhalten und gelten bei Incoterm DAP oder DDP bei STAR eintreffend und bei EXW bzw. FCA abgehend beim Lieferanten. Sollte sich ein Lieferverzug abzeichnen, so ist dieser unverzüglich schriftlich an den Materialdisponenten bekannt zu geben. Fallen aufgrund von Lieferverzug Express-Kosten an, trägt diese der Verursacher.

Ebenfalls muss für die Verwendung von Nicht-Standardladungsträger eine Sonderfreigabe des Gebindemanagements vorliegen (siehe Kapitel 3.3-3.5).

2.1 Liefergrösse / Lieferumfang

Sollten keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und Stadler Rheintal AG bestehen, werden die Bestellungen fahrzeugweise geliefert jedoch wagenweise verpackt. Sollten Seitens Stadler Montageeinbaugruppen definiert worden sein sind diese bei der Lieferung ebenfalls zu beachten. Die Lieferung von Teilen einer Baugruppe ist nur nach schriftlicher Freigabe durch Stadler Rheintal AG erlaubt. Die Vorgaben gemäss Kapitel 3.2 sind einzuhalten.

2.2 Warenausgangskontrolle (Lieferant)

Der Lieferant wird aufgefordert, vor Versand und Lieferung an die Stadler Rheintal AG eine Warenausgangskontrolle durchzuführen und die festgestellten Abweichungen vor der Auslieferung zu beheben.

2.3 Be- und Entladung

Bei der Verladung von Ladeeinheiten sind die gesetzlichen Vorschriften zur Ladungssicherung zu beachten. Beim Incoterm EXW gehen Kosten und Gefahren an den Käufer über sobald die Ware auf dem Abholfahrzeug verladen wurde. Gestapelte Ladeeinheiten müssen lotrecht sein. Es muss sichergestellt werden, dass beim Stapeln von Ladeeinheiten jene Ladeeinheiten mit dem grössten Bruttogewicht unten stehen. Die Ladeeinheiten in den oberen Ebenen dürfen nicht über die unteren hinausragen. Des Weiteren sind die Ladeeinheiten so zu verladen, dass eine seitliche Entladung mit einem 2t-Gabelstapler ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich mit der Stadler Rheintal AG getroffen werden.

2.4 Transport und Versand

Anmeldung von Transporten:

Alle Transporte, unabhängig vom Frachtzahler und Organisator des Transports, müssen durch den Lieferanten inkl. aller Liefer- und Zollpapiere über das Stadler Transport Management System angemeldet werden. Bei EXW bzw. FCA muss die Anmeldung vollständig spätestens am Werktag vor der Abholung bis 12:00 Uhr (UTC+1) erfolgen. Bei DAP bzw. DDP muss die Anmeldung spätestens zwei Werktage vor der Zustellung erfolgen. Auf Verlangen der Stadler Rheintal AG ist der Lieferant bei allen DAP bzw. DDP-Sendungen zusätzlich verpflichtet ein Zeitfenster für die Anlieferung über das TMS einzubuchen.

Den Link zum Transport Management System finden Sie unter: www.stadlerrail.com/de/zulieferer/
Button «TRANSPORTANMELDUNG»



Abbildung 1 Stadler Website / Button für die Transportanmeldung

Post und Kuriersendungen:

Sollte ein Versand von Sendung per Post oder Kurier vorgenommen werden, müssen die einzelnen Packstücke nach der vorgeschriebenen Etikettierungsanweisung an die Lieferadresse laut Bestellung gesendet werden. Bei DAP Paketen akzeptieren wir nur den Versand über FedEx. Sollten Pakete über andere KEP-Dienstleister an uns versendet werden behalten wir uns vor die Mehrkosten an den Lieferanten weiter zu verrechnen.

Bei Paketversand ist zwingend die Kontaktperson bei der Stadler Rheintal AG auf den Lieferscheinen zu erwähnen. Die Versanddokumente (z.B. Packlisten, Lieferscheine, Rechnungen...) müssen im Doppel erstellt, einmal innenliegend im Paket und einmal aussen, angebracht, sowie in digitaler Form über das TMS bereitgestellt werden.

2.5 Anlieferungen

Die Anlieferadressen der Stadler Rheintal AG müssen der Bestellung entnommen werden. Es können abweichende Lieferadressen je Projekt bzw. Bestellung definiert werden:

Hauptwerk

Stadler Rheintal AG

Neudorfstrasse 8

CH 9430 St. Margrethen

Anlieferzeiten: Mo – Do 07:00 – 12:00 Uhr / 13:00 – 16:00 Uhr

Zweigwerk

Stadler Rheintal AG
Industrie- und Gewerbepark
CH 9423 Altenrhein
Anlieferzeiten: Mo – Fr. 07:00 – 12:00 Uhr / 13:00 – 15:00 Uhr

Kaustenbauteile / Aluprofile für Kastendetailfertigung

Stadler Rheintal AG
Halle 4 / Profilhalle
Industrie- und Gewerbepark
CH 9423 Altenrhein
Anlieferzeiten: Mo – Fr. 07:00 – 12:00 Uhr / 13:00 – 15:00 Uhr

2.6 Incoterms

Die Handelsklauseln (Incoterms) werden in den Bestellungen festgelegt. Diese sind zwingend einzuhalten unter Berücksichtigung der folgenden Informationen.

EXW / FCA

Der Transport hat bei den Incoterms EXW und FCA ausschliesslich durch den von Stadler Rheintal AG beauftragten Spediteur zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Versanddokumente (bei FCA inkl. Zolldokumente) und sendungsrelevanten Daten am Vortag der geplanten Verladung bis 12:00 Uhr (UTC+1) im Stadler TMS anzumelden. Mehrkosten für Sendungen, die nicht korrekt und vollständig angemeldet werden, gehen zu Lasten des Lieferanten. Abweichungen und Sonderfälle hinsichtlich der Art der Versendung sind grundsätzlich im Vorfeld, mit den zuständigen Ansprechpartnern (Materialdisposition / Einkauf / Transport und Zollabteilung) bei Stadler, zu klären. Werden die Transporte für EXW bzw. FCA Lieferungen ohne Genehmigung von Stadler direkt vom Lieferanten beauftragt, gehen die Kosten sowie die Gefahr des Transports vollumfänglich zu Lasten des Lieferanten.

DAP / DDP

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Sendungen bei einem von Stadler nominierten Zollagenten zu verzollen und verzollt anzuliefern. Mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Grenzübertritt müssen alle Sendungen verbindlich und ohne Aufforderung im TMS angemeldet und bei star.customs@stadler-rail.com avisiert werden. Hierfür müssen der Lieferschein, die Rechnung, das Ausfuhrdokument sowie allfällige Ursprungsnachweise (Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungserklärungen) inklusive der entsprechenden TMS Sendungsnummer per Mail eingereicht werden. Es muss ebenfalls der geplante Grenzübergang, das Kennzeichen des Beförderungsmittels sowie die Ankunftszeit an der Grenze angemeldet werden. Die Ware muss dann bei dem anschliessend mitgeteilten Grenzzollagenten verzollt werden. Der Lieferant haftet für alle Strafen und Verzögerungen im Zusammenhang mit unverzollt gelieferter Ware sowie für Wartezeiten an den Grenzen, die aus einer nicht ordnungsgemässen Voranmeldung resultieren.

2.7 Wareneingangskontrolle

Nach der Anlieferung wird eine Wareneingangskontrolle auf Warenidentität und auf offensichtliche Mengenabweichungen und mechanische Beschädigungen an Produkten und Verpackungen durchgeführt. Anlässlich der Wareneingangskontrolle können ebenfalls FAIs bei Nicht-Standardladungsträgern mit Freigabe durchgeführt werden. Weitere Qualitätskontrollen werden nach Ermessen von STAR durchgeführt.

Festgestellte Mängel werden schnellstmöglich dem Lieferanten in der Form eines BM-Tickets mitgeteilt. Alle eingehenden Lieferungen werden nur unter Vorbehalt angenommen.

Beanstandungsmeldung

Liegt das Verschulden für eine BM (Beanstandungsmeldung) beim Lieferanten (Artikel sowie auch Verpackungen), trägt dieser sämtliche entstehenden Kosten (Transport, Zoll, Steuern, etc.). Der Incoterm lautet beim Rückversand an den Lieferanten «EXW». Die Kosten für einen erneuten Versand an Stadler trägt ebenfalls der Lieferant. Die Frankatur lautet in diesem Fall «DDP». Es ist nicht gestattet Stadler für diese Rückversände auf der Proformarechnung als Importeur aufzuführen und auf Stadler Rheintal AG zu verzollen. Der Lieferant verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass Stadler zum Zwecke des Präferenznachweises als Zustelladresse in der Verzollung genannt wird und die entsprechenden Nachweise so schnell wie möglich über das TMS zur Verfügung zu stellen. Eventuelle Kosten für eine Verschrottung der Ware durch die Stadler Rheintal AG gehen zu Lasten des Lieferanten.

2.8 Lademitteltausch / Leergutmanagement

Grundsätzlich werden von Stadler Rheintal AG keine Lademittel getauscht. Die Kosten der verwendeten Ladungsträger sowie Hilfsmittel sind im Einkaufspreis inkludiert. Sollte eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung zu einem Lademitteltausch getroffen worden sein gelten die folgenden Lademittel als tauschfähig:

- Europaletten (DIN EN 13698)
- Gitterboxpaletten (DIN EN 13626)
- Holzaufsatzrahmen (Europalette) (1200x800x200 mm)
- Holzdeckel (Europalette) (1200x800x40 mm)

Der Tausch muss dem Spediteur vom Lieferanten auf den Lieferdokumenten mitgeteilt, sowie im TMS explizit vermerkt werden. Lademittel die nicht im Zuge der Anlieferung direkt getauscht werden, können nur gegen Vorlage eines Stadler Lademittelscheins im Original rückgefordert werden. Die Abholung dieser Lademittel geht zu Lasten des Lieferanten.

Bei Anfragen zu MWLT, die zum Lieferanten zurückgeführt werden, melden Sie sich bei der entsprechenden Stelle der Stadler Rheintal AG, gemäss Kapitel 1.2.

3 Ladeinheit, Ladungsträger und Verpackung

Folgende Eigenschaften und Anforderungen müssen die jeweiligen Ladeeinheiten, Ladungsträger und Verpackungen erfüllen, damit sie verwendet werden können. Ausnahmen davon müssen vorab schriftlich mit der Stadler Rheintal AG vereinbart werden.

3.1 Ladeinheit

Alle Ladeinheiten sind so aufzubauen, dass sie eine stabile Form haben und das Volumen optimal ausnutzen. Die Ladeinheiten sind wenn möglich so zu gestalten, dass diese stapelfähig sind. Ladeinheiten dürfen das Grundmass des Ladungsträgers sowie die maximale Höhe von 1.75 m nicht überschreiten.

KORREKT



Abbildung 2 Beispiel einer korrekten Ladeinheit

FALSCH



Abbildung 3 Beispiel einer falschen Ladeinheit

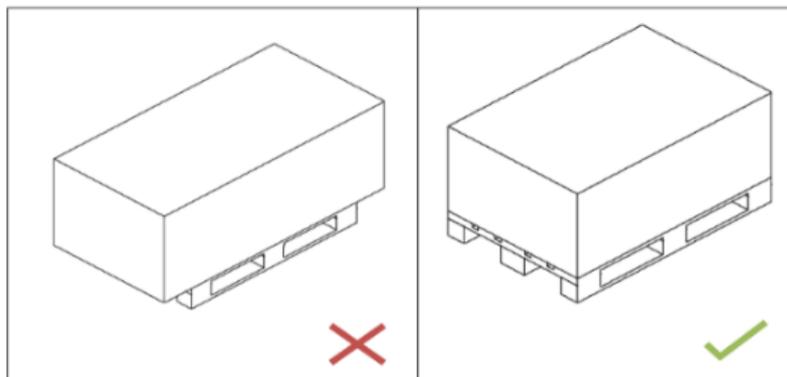


Abbildung 4 Grundmasse der Ladeinheit (kein Überstehen)

Die Sicherung der Ladeinheiten muss den gesetzlichen Vorschriften zur Ladungssicherung entsprechen. Eine Sicherung vor Verrutschen beim Transport ist dringend notwendig (bspw. durch Umreifen, Umschrumpfen oder Umstretchen mit dem Ladungsträger). Beim Umreifen der Ladeinheit ist ein Umreifungsband aus Kunststoff und Kantenschutzprofile zu verwenden. Zudem ist die Ladeinheit mindestens je einmal von der Längs- und Stirnseite zu umreifen. Weiterhin sollten die Ladeinheiten zumindest zweifach stapelbar sein.

3.2 Ladungsträger und Verpackung

Ladungsträger sowie Verpackungen erfüllen eine Schutz-, Lager- und Transportfunktion. Sie dienen als Informationsträger und fassen darüber hinaus die Packstücke zu Ladeeinheiten zusammen.

3.2.1 Allgemeine Anforderung

Die Ladungsträger und das Verpackungsmaterial sind generell so auszulegen, dass die Entstehung von Mängeln jeglicher Art (qualitativ und quantitativ) an der Ware beim Transport, der Lagerung und dem Handling ausgeschlossen werden. Alle Ladungsträger und Verpackungen müssen den dynamischen und statischen Kräften beim Transport und während der Lagerung standhalten.

Darüber hinaus müssen Ladungsträger und Verpackung folgende Anforderungen erfüllen:

- Formstabile Gestaltung
- Einhaltung der Sicherheitsvorschriften
- Schutz vor Verrutschen beim Transport sowie beim Stapeln
- Verletzungssichere Gestaltung (z.B. keine scharfen Kanten, Splitterschutz)
- Öffnen und verschliessen muss ohne Hilfsmittel und durch eine Person möglich sein
- Bedarfs- und montagegerecht (Beachtung ergonomischer und praktikabler Grundsätze)
- Verschraubungen und Vernagelungen innerhalb der Ladungsträger oder des Deckels sind zu vermeiden

3.2.2 Schutz von Materialien in Ladungsträgern und Verpackungen

Alle Materialien sind vor kurzzeitigen Witterungseinflüssen (Be- und Entladung) sowie vor Feuchtigkeit, Staub und Schmutz zu schützen. Darüber hinaus sind die Ladungsträger und die Verpackungen so auszulegen, dass das Material während eines ordnungsgemässen Transports oder Lagerung nicht beschädigt werden kann (z.B. durch Stösse, Reibungen usw.). Generell gilt, dass die Bauteile einen festen Sitz in den Ladungsträgern oder der Verpackung haben müssen (ausgenommen Schüttgut).

Für sensible Bauteile sind folgende zusätzliche Schutzmassnahmen vorzunehmen:

Oberflächenbehandelte und verglaste Bauteile

- Einzelverpacken
- Verpackung in Abruflosen nach Freigabe durch STAR möglich
- Besondere Kennzeichnung auf Umverpackung (siehe Kapitel 4.1.2)

Sensible elektrische Bauteile

- ESD-Verpackungen müssen verwendet werden
- Keine Metallklemmen zum Verschliessen der Verpackungen erlaubt

3.2.3 Spezifische Anforderungen an Ladungsträger und Verpackungen

Verpackungen sind sortenrein (eine STAR-Artikelnummer je Packstück) zu befüllen, sofern kein alternatives Vorgehen schriftlich vereinbart wurde. Weiters sind alle Bestellpositionen zu einer Bestellung einzeln zu verpacken. Dies gilt insbesondere für sensible Bauteile. Auf jeder Verpackung muss gekennzeichnet werden, von welcher Seite sie geöffnet werden kann.

3.2.4 Verpackung von Satzartikeln oder Kit

Grundsätzlich müssen alle Teile die zu eine Satz / Kit (eine Bestellposition bestehend aus mehreren Artikeln) gehören, auch diesem Satz physisch zugeordnet sein. Das bezieht sich auf alle Teile des Satzes inklusive Anbauteile, Montagematerial oder C-Material (ganzes Montagekit). Zudem muss eine Inhaltsangabe beigelegt werden, in der die Bestandteile eines Satzes aufgelistet sind. Separate Lieferungen von Materialien, die zu diesem Satz gehören, sind nur in Absprache mit dem Einkauf erlaubt und müssen auf der Lieferung klar ersichtlich sein.

Beispiel: Montagekit



Abbildung 5 Beispiel einer Verpackung für ein Montagekit

3.3 Einteilung der Liefervarianten (Ladungsträger)

Bei der Stadler Rheintal AG werden Ladungsträger als Standardladungsträger und Nicht-Standardladungsträger unterschieden. Die Nicht-Standardladungsträger werden weiters in Nicht-Standardladungsträger mit und ohne Standardfreigabe unterteilt.

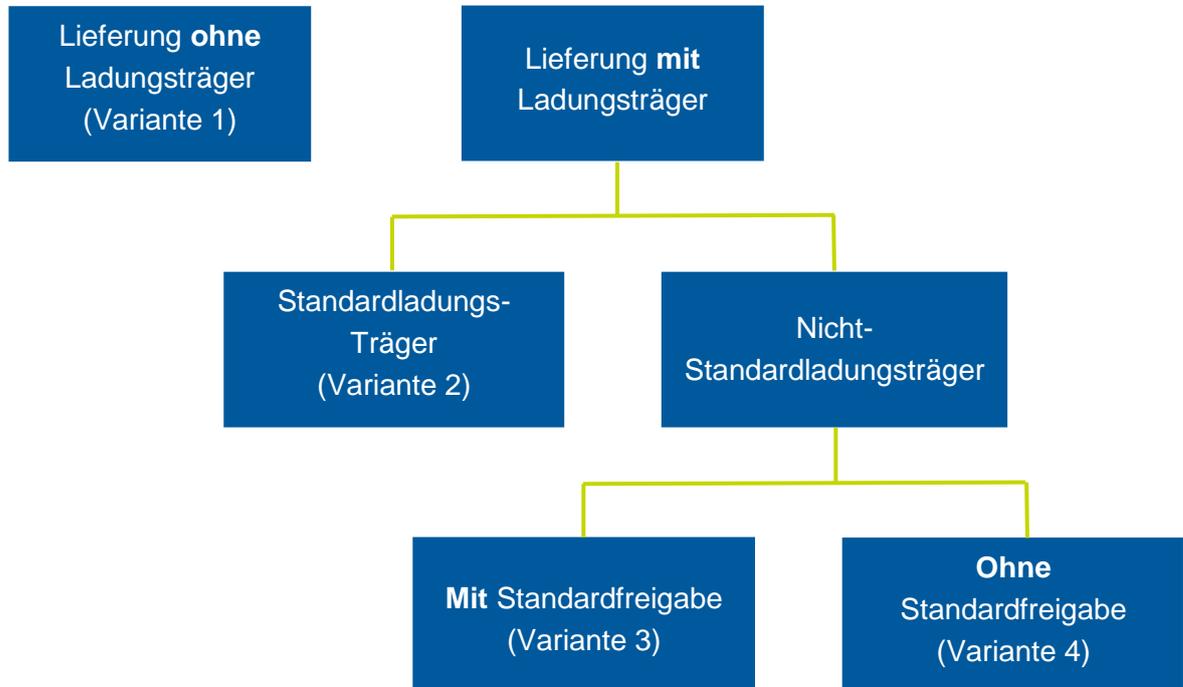


Abbildung 6 Zuteilung der Ladungsträger in die vier vorgegebenen Varianten

3.4 Bildung und Beschreibung von Liefervarianten

Es gibt vier verschiedene Liefervarianten, welche in der Tabelle 1 dargestellt werden. Beispielhafte Bilder der Liefervarianten sind im Anhang 1 ersichtlich.

| | Liefervariante 1 <small>(siehe Anhang 1 Abbildung 13)</small> | Liefervariante 2 <small>(siehe Anhang 1 Abbildung 14)</small> | Liefervariante 3 <small>(siehe Anhang 1 Abbildung 15)</small> | Liefervariante 4 <small>(siehe Anhang 1 Abbildung 15)</small> |
|---------------------------------|---|--|--|--|
| Material | siehe Bestellung | | | |
| Ladeeinheit | | | | |
| Gewicht | ≤ 30 kg | ≤ 750 kg | Freigabe durch Stadler Rheintal AG erteilt ¹ | Freigabe durch Stadler Rheintal AG erforderlich ² |
| Länge | ≤ 600 mm | ≤ 1'200 mm | | |
| Breite | ≤ 600 mm | ≤ 800 mm | | |
| Höhe | ≤ 600 mm | ≤ 1'750 mm | | |
| Ladungsträger | Kein Ladungsträger erforderlich (z.B. Paket) | Standardladungsträger (z.B. Europalette, Gitterboxpalette) | Nicht-Standardladungsträger mit Standardfreigabe (z.B. Gestell für Frontkabinen) | Nicht-Standardladungsträger OHNE Standardfreigabe |
| Verpackung | z.B. Karton | z.B. Karton oder Stretchfolie, Holzrahmen | z.B. Karton, Stretchfolie oder Plane | |
| Kennzeichnung | Material, Verpackung und Ladeeinheit | Material und Verpackung | Material, Verpackung, Ladungsträger und Ladeeinheit | |
| Warenbegleitdokumente | Lieferschein, Packliste, Ausfuhr, Warenverkehrsbescheinigung, Handelsrechnung, ggf. Zeugnis | | | |
| Transport und Versand | KEP-Dienstleister oder Spedition | Spedition, Frachtunternehmen | | |
| Verpackungskonzept ³ | Nein | Nein | Ja | Ja |

¹ Maximale Dimensionen entsprechen LKW Dimensionen (13.6 x 2.4 x 2.4 m)

² Maximale Dimensionen entsprechen nicht LKW Dimensionen

³ Verpackungskonzept ist mit dem jeweiligen Einkäufer abzustimmen, Freigabe durch das Gebindemanagement

3.4.1 Spezifische Anforderungen für Nicht-Standardladungsträger

Grundsätzlich gelten sämtliche Anforderungen des Kapitels 3.2. Zusätzliche Anforderungen sind:

- Material steht nicht über
- Ladungsträger weist eine maximale Volumenausnutzung auf
- Ladungsträger sind mindestens von einer Längsseite und einer Stirnseite mit dem Gabelstapler aufzunehmen (Abbildung 7)
- Stapleraufnahme ist mind. 100mm (Abbildung 8)
- Ladungsträger sollten stapelbar und zusammenklappbar sein
- Beschriftung gemäss Kapitel 4.3
- Ladungsträger sollten LKW Dimensionen nicht überragen (13.6 x 2.4 x 2.4 m)

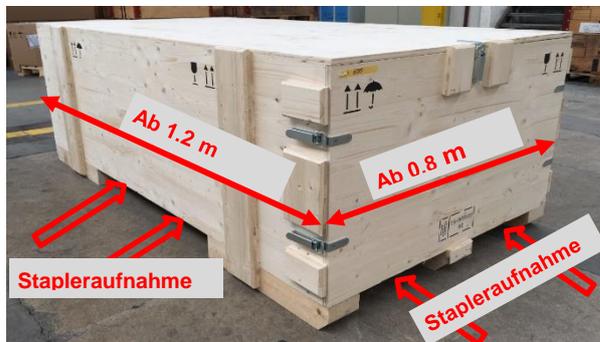


Abbildung 2 Bildliche Darstellung der Anforderungen für Nicht-Standardladungsträger



Abbildung 1 Bildliche Darstellung der Anforderungen für Nicht-Standardladungsträger

3.5 Freigabe von Nicht-Standardladungsträgern

Für Nicht-Standardladungsträger muss eine Freigabe der Stadler Rheintal AG eingeholt werden. Das Freigabeformular wird dem Lieferanten vom Einkauf zur Verfügung gestellt. Es obliegt dem Lieferanten mehrere Varianten vorzustellen. Für die Freigabe müssen die entsprechenden Dokumente per E-Mail an gebindemanagement.star@stadlerrail.com gesendet werden.

Sobald die Freigabe erteilt wurde, darf der Nicht-Standardladungsträger bis auf Widerruf verwendet werden.

Stadler Rheintal AG behält sich vor, bei neu freigegebenen Nicht-Standardladungsträgern eine FAI durchzuführen. Sollten bei der FAI Abweichungen und Nichteinhaltungen von Vereinbarungen festgestellt werden, werden dem Lieferanten die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

4 Kennzeichnung

Dieses Kapitel behandelt die Kennzeichnung von Ladungsträgern, Materialien und Ladeeinheiten. Ausnahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Anforderungen bedürfen der schriftlichen Freigabe durch die Stadler Rheintal AG. Die Kennzeichnung dient der schnellen Erkennung und Zuordnung der Lieferungen, Materialien und Ladungsträger.

4.1 Kennzeichnung von Lieferteilen und Material

Alle Materialien müssten mit der Stadler-Artikelnummer und ggf. Seriennummer gekennzeichnet sein. Zur Kennzeichnung werden Label genutzt. Die Spezifikationen sind in diesem Kapitel genauer definiert.

4.1.1 Allgemeine Mindestanforderungen

Die Anforderungen an die Artikelnummer- und Seriennummerlabel sind hinsichtlich des Formats und der Qualität identisch.

- Länge: mind. 30 mm
- Höhe: mind. 10 mm
- Schriftgrösse: mind. 12 Punkt
- Qualität des Labels: rückstandsloses Ablösen vom Bauteil
- Qualität des Drucks: wasserfest
- Barcode: Code 125 (DIN EN 799-1995)
- Spezifikation des Barcodes: wasserfest, Lebensdauer mind. > 10 Jahre, nicht zerstörungsfrei zu entfernen

Die Label sind sicher vor Verlust und gut ersichtlich auf dem Artikel oder der Artikelverpackung anzubringen. Dabei dürfen sie weder auf Sichtflächen, noch auf Verbindungsteilen wie z.B. Löcher, Klebe- oder Schweissstellen angebracht werden.

4.1.2 Kennzeichnung von Material mit Artikelnummern

Alle Materialien sind mit der Stadler-Artikelnummer, identisch der Bestellung, zu versehen. Bauteile die kleiner als 40 x 20 mm sind, müssen nicht direkt mit einem Label versehen werden. In diesen Fällen ist die direkte Verpackung mit einem Label zu versehen.

Zwingender Inhalt des Labels:

- Stadler-Bestellnummer
- Stadler-Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Bei Rollmaterial: Länge (je Rolle)

Optionalen Inhalt (wenn vorhanden):

- Zeichnungsnummer inkl. Index/Version
- Chargennummer / Losnummer
- Ablaufdatum / Produktionsdatum

4.1.3 Kennzeichnung seriennummernpflichtiger Bauteile

Bauteile, die aufgrund von Lieferanten- oder Kundenvorgaben mit einer Seriennummer geführt werden, müssen zusätzlich mit jener gekennzeichnet werden. Die Seriennummer darf max. aus 18 alphanumerischen Zeichen bestehen.

- Grösse: Je nach vorhandenem Platz am Artikel
- Material der Plakette: Innenmontage: Polycarbonat oder Aluminium
Aussenmontage: Aluminium
- Befestigung/Lesbarkeit: mind. 30 Jahre Haltbarkeit
Witterungs- und Reinigungseinflüsse berücksichtigen
- Temperatur: -25°C bis +45°C
- Feuchtigkeit: 100% Innen und Aussen
mechanische Befestigung nach Ermessen des Herstellers
- Platzierung Plakette muss in eingebautem Zustand gut sichtbar und mit einem handelsüblichen Scanner (Barcodeformat Typ 128) gut lesbar sein.



4.2 Kennzeichnung von Ladeeinheiten / Packstücken

Bei allen Anlieferungen ist jede Ladeeinheit mit einem Label in doppelter Ausführung, einmal an der Stirn- und einmal an der Längsseite, zu versehen (siehe Abbildung 9).

Falls eine Ladeeinheit aus mehreren Packstücken besteht, ist dabei jedes Packstück mit einem Label in doppelter Ausführung (Stirn- und einmal an der Längsseite) zu versehen und mit einer Packliste (siehe Kapitel 5.1) auszustatten (siehe Abbildung 10).

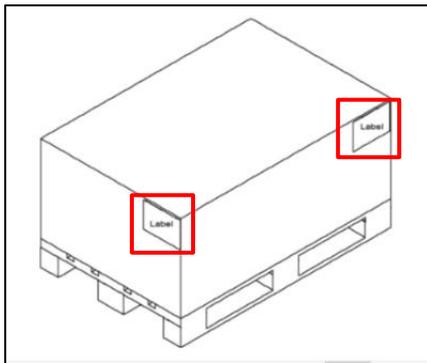


Abbildung 9 Kennzeichnung einer Ladeeinheit

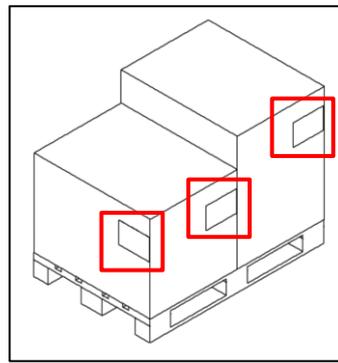


Abbildung 10 Kennzeichnung von verschiedenen Packstücken auf einer Ladeeinheit

Falls die Ladeeinheit ein Längenmass von mehr als 1.5 m aufweist und einen verschobenen Schwerpunkt besitzt (ausgehend vom Mittelpunkt), ist dies auf der Ladeeinheit ebenfalls zu kennzeichnen.

4.2.1 Mindestanforderungen an das Label der Ladeeinheit / Packstück

Das Label ist dabei im folgenden Format zu erstellen:

- Format: mind. DIN A5 Querformat
- Papier: Weiss
- Schriftgrösse: mind. 16 Punkt
- Barcode: Code 128 oder ITF

4.2.2 Inhalt der Kennzeichnung

Das Label muss mindestens folgende Information, in der angegebenen Reihenfolge, enthalten:

- Absender
- STAR Bestellnummer (zusätzlich als Barcode)
- Lieferscheinnummer (zusätzlich als Barcode)
- Projektbezeichnung / Nummer (z.B. L-4367 SPT Glasgow)
- Fahrzeugnummer (zwingend) und Wagennummer (wenn vorhanden)
- Artikelnummer
- Seriennummer (falls vorhanden)

4.3 Kennzeichnung von Nicht-Standardladungsträgern

Nicht-Standardladungsträger sind nur zu kennzeichnen, wenn sie gleichzeitig als Mehrwegladungsträger im Umlauf sind. Die MWLT sind wie folgt zu kennzeichnen:

Informationen über den Ladungsträger:

- Artikelnummer des Gebindes (Stadler-Artikelnummer)
- Benutzungsart: Mehrwegladungsträger
- Gewicht des Ladungsträgers (Brutto und Netto)
- Traglast (z.B. als Stapelfaktor)
- Aussenmasse
- Eigentümer

Informationen über den Inhalt:

- Lieferant des Inhalts (für Rücksendungen)
- Inhalt des Ladungsträgers (Stadler-Artikelnummer)
- Projekt für welches der Ladungsträger verwendet wird (z.B. L-4367 SPT Glasgow)

4.4 Sonstige Kennzeichnung

Der Lieferant hat spezielle Transport- und Lagerbedingungen, deutlich sichtbar, auf dem Packstück anzubringen (z.B. temperaturempfindliche Ware). Diese speziellen Transport- und Lagerungsbedingungen müssen dem Besteller rechtzeitig und in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

4.5 Stadler interne Kennzeichen (Gebindeetikette)

Für die Verfolgbarkeit und das Gebindemanagement werden bei der Erstanlieferung eines MWLT Gebindeetiketten von Stadler Rheintal AG angebracht (siehe Abbildung 11). Ebenfalls werden an definierten Mehrweggebinden GPS Tracker montiert (siehe Abbildung 12). Diese Etiketten sowie die GPS Tracker dürfen nicht oder nur nach Absprache mit Stadler Rheintal AG durch den Lieferanten entfernt werden. Falls dies nicht möglich ist (z.B. Verwendung der Gebinde für mehrere Kunden oder Verwendung für mehrere Projekte) kann dies vorab beim Gebindemanagement von Stadler Rheintal AG gemeldet werden.

| | |
|----------------------|---------------------|
| STADLER | |
| SBB 4506.0001 | |
| ARTNR. INHALT: | XXXXXXXX |
| EIGENTÜMER: | STADLER RHEINTAL AG |
| BEZEICHNUNG: | DACHPANEL |
| MASSE L X B X H: | 270X130X110 CM |
| GEWICHT: | TARA 123KG |
| RÜCKLIEFERUNG AN: | LIEFERANT XY AG |
| GPS (ID-Nummer) | SPXXXXXXXXXX |
| ZUSATZ INFOS: | |

Abbildung 11 Beispiel einer Gebindeetikette



Abbildung 12 Beispiel eines GPS Tracker

5 Dokumentation

5.1 Zeugnisse

Die Zeugnisse (z.B. Abnahmeprüfzeugnisse, Materialdeklarationen, Konformitätserklärungen usw.) die Bestandteile der Bestellung sind, müssen gemäss den in den Bestellpositionen vermerkten Instruktionen an Stadler Rheintal AG geliefert werden. Die Zustellung erfolgt immer elektronisch, vorwiegend per E-Mail.

5.2 Sicherheitsdatenblätter

Die Sicherheits- und Produktdatenblätter sind vor der ersten Anlieferung an die E-Mailadresse sicherheitsdatenblatt.star@stadlerrail.com zu übermitteln.

Weiters müssen die Sicherheitsdatenblätter bei jeder Lieferung physisch an der Ware angebracht werden. Etwaige Änderungen an den Dokumenten sind uns ohne Aufforderung umgehend per E-Mail zu melden.

5.3 Beipackung: Technische Unterlagen / Werbekataloge

Es dürfen keinerlei Beipackungen von Werbematerial, Prospekten usw. vorgenommen werden. Technische Unterlagen, Beschreibungen, Zeichnungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen können beige packt, müssen aber zwingend auf den Lieferdokumenten separat aufgeführt werden.

5.4 Versanddokumente

Die detaillierten Anforderungen welche verpflichtend vom Lieferanten einzuhalten sind, sind in der jeweils gültigen Version des «Stadler Rail AG Pflichtenheft Exportkontrolle und Zoll» aufgeführt. Das Dokument ist über <https://www.stadlerrail.com/de/zulieferer/> abrufbar.

6 Anhang

6.1 Anhang 1 Bildung der Liefervarianten

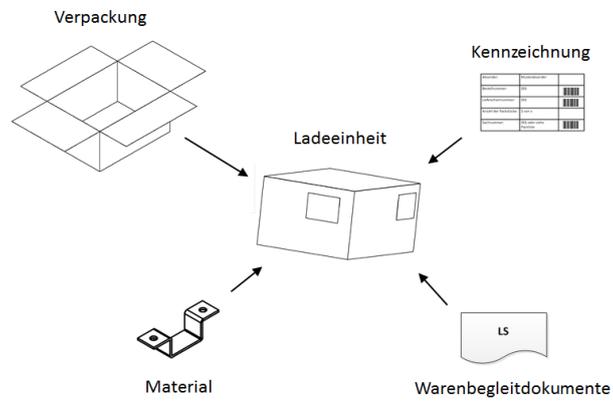


Abbildung 13 Bildung einer Ladeinheit zur Liefervariante 1

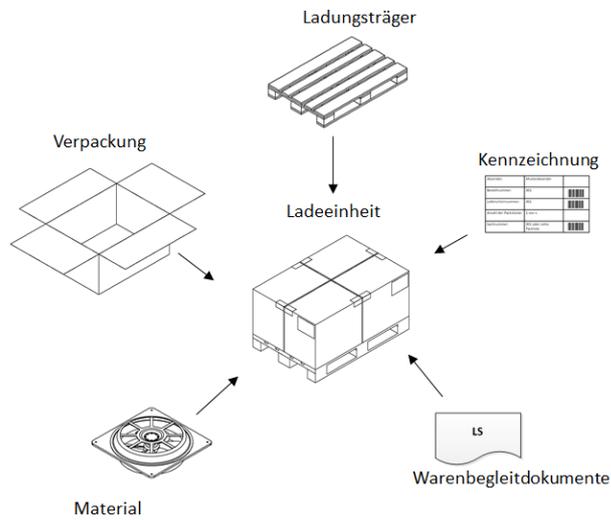


Abbildung 14 Bildung einer Ladeinheit zur Liefervariante 2

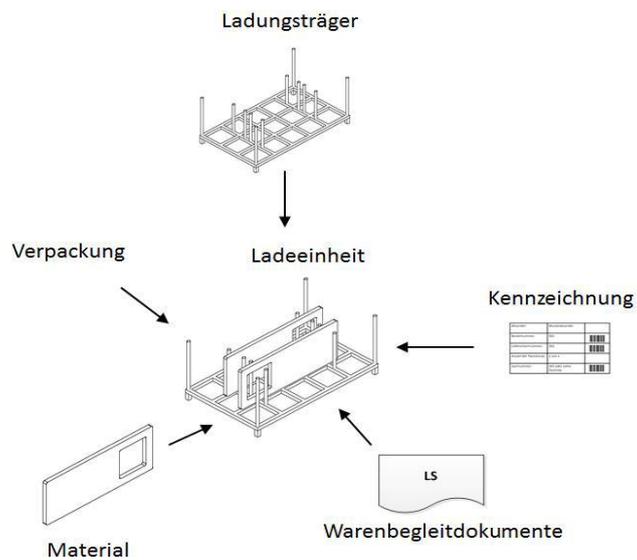


Abbildung 15 Bildung einer Ladeinheit Variante 3 und 4